



Bezirksregierung Detmold
Stöckerbusch 1, 33142 Büren

Herrn
Guido Amtsmann

per Mail: g.amtsmann.duetr8gvuu@fragenstaat.de

Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG NRW)

Absonderungshaft in Büren
Ihre Anfrage per Mail vom 01.05.2020

Sehr geehrter Herr Amtsmann,

hiermit möchte ich Ihre Anfrage vom 01.05.2020 beantworten.

Die UfA Büren hat eine Gesamtkapazität von 175 Plätzen. Am 01. März 2020 waren in der UfA Büren 120 ausreisepflichtige Personen untergebracht. Im Laufe der darauffolgenden Wochen ist es zu 64 Entlassungen zur Abschiebung und 53 Entlassungen aus der Abschiebungshaft aufgrund des Wegfalls des jeweiligen Haftgrundes gekommen, sodass am 27.04.2020 nur noch 3 ausreisepflichtige Personen untergebracht waren.

Keiner der mit dem Ziel der Abschiebung Unterbrachten war mit SARS-CoV-2 infiziert. In der UfA Büren wurde lediglich Anfang März ein symptomfreier Neuzugang vorübergehend vorsorglich auf der Krankenabteilung untergebracht, weil er aus einem zu diesem Zeitpunkt nach dem Robert-Koch-Institut (RKI) ausgewiesenen Risikogebiet nach Deutschland eingereist war und somit als Verdachtsfall galt. Dieser Verdachtsfall hat sich nicht bestätigt. Auch eine Infizierung von Bediensteten der UfA Büren mit SARS-CoV-2 hat es nicht gegeben.

Die verbliebenen unterbrachten Ausreisepflichtigen wurden in mehrfacher Weise durch die Einrichtung über das Infektionsgeschehen und daraus resultierende Maßnahmen informiert und zur Mitwirkung aufgefordert. Eine diesbezügliche Information des Vereins Hilfe für

Dezernat 29
**Unterbringungseinrichtung
für Ausreisepflichtige**

03. Juni 2020
Seite 1 von 3

Aktenzeichen
29.2
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
ROlin Auge
margit.auge@brdt.nrw.de
Zimmer: V-8
Telefon 05231 71-2902
Fax 05231 71-

Stöckerbusch 1
33142 Büren
Telefon 05231 71-0

poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet

Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE59300500000001683515



Menschen in Abschiebungshaft e. V. wurde an die untergebrachten Ausreisepflichtigen weitergegeben.

Dezernat 29
**Unterbringungseinrichtung
für Ausreisepflichtige**

Datum: 03. Juni 2020

Seite 2 von 3

Abseits der Gruppe der mit dem Ziel der Abschiebung untergebrachten Personen wurden zwischenzeitlich sechs Personen, die sich in der Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge im Oldentruper Hof in Bielefeld nicht an die Quarantäneverfügungen des zuständigen Gesundheitsamts gehalten haben, zur Durchsetzung der Quarantäne auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) durch Beschluss des zuständigen Amtsgerichts auf Antrag des Gesundheitsamtes in der Einrichtung untergebracht. Sie wurden getrennt von der o. g. Gruppe in einem separaten Häuserblock einquartiert. Dort wurden sie in Einzelzimmern untergebracht und konnten sich ganztägig sowohl auf der gesamten Abteilung als auch in dem dazugehörenden Freistundenhof frei bewegen. Darüber hinaus wurden diese Personen täglich auf SARS-CoV-2 getestet, sodass sie bei einem negativen Ergebnis die Einrichtung unmittelbar wieder verlassen konnten und in eine Unterbringungseinrichtung für Flüchtlinge überstellt wurden.

Ihnen wurden persönliche Gegenstände (einschließlich Mobiltelefone) belassen. Das Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft in Nordrhein-Westfalen (AHaftVollzG NRW) war für diese Personengruppe nicht anwendbar.

Um die Sicherheit der Bediensteten, der Untergebrachten nach AHaftVollzG NRW und der nach dem IfSG Untergebrachten zu gewährleisten, sind in der Einrichtung umfangreiche Monitoring-Maßnahmen getroffen worden. Die Empfehlungen des RKI zum Schutz vor Ansteckung wurden von Beginn an umgesetzt. Hierüber wurden die Betroffenen umfassend aufgeklärt.

Darüber hinaus wird bei der medizinischen Zugangsuntersuchung und ggf. notwendigen Folgeuntersuchungen derzeit ein nochmals besonderes Augenmerk auf die Abklärung möglich vorliegender Infektionskrankheiten gelegt.

Die Erreichbarkeit der Einrichtung war in den vergangenen Wochen durchgängig über die u. a. im Internet veröffentlichten Zugänge, Telefon- und Faxnummern sichergestellt. Alle notwendigen Institutionen wurden jederzeit unverzüglich im Rahmen der gesetzlichen



Erfordernisse und Möglichkeiten über die Entwicklungen in der Einrichtung informiert.

Dezernat 29
**Unterbringungseinrichtung
für Ausreisepflichtige**

Datum: 03. Juni 2020

Seite 3 von 3

Sollten Sie detailliertere Auskünfte wünschen, teile ich Ihnen hiermit Ihrem Wunsch entsprechend mit, dass diese aufgrund des entstehenden Aufwands gebührenpflichtig sein werden.

Nach vorläufiger Einschätzung des Bearbeitungsaufwandes würden für eine umfassende Beantwortung Ihrer Anfrage nach der Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz NRW (VerwGebO IFG NRW) für die Zusammenstellung und Übermittlung von Informationen Gebühren zwischen 383,50 € - 472,00 € (Nr. 1.2 des Gebührentarifs) anfallen. Eine abschließende Bewertung des Aufwands kann sich erst aus der Bearbeitung Ihrer Anfrage ergeben. Bitte teilen Sie mit, ob Sie ein Interesse an der gebührenpflichtigen Antwort haben. Sollten Sie eine umfassendere Antwort erhalten wollen, würde ich Ihnen die Informationen und den Gebührenbescheid zukommen lassen. Hierzu benötige ich eine Postanschrift, die Sie mir gerne auch per E-Mail übermitteln können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Auge